

Anhang 2: Von Schaf- und Ziegenhaltern zu übermittelnde Mindestangaben

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Muster- formular (siehe Anhang 4)	
1.	der Status des Herkunftsbetriebs oder der Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit	Siehe Punkt 5.	/
2.	der Gesundheitszustand der Tiere	Siehe Punkt 4.	/
3.	die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>Angabe der Namen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel und - <u>aller</u> Futtermittelzusatzstoffe mit einer obligatorischen Wartezeit (insbesondere Arzneifuttermittel) <p>+ die Daten oder Zeiträume der Verabreichung + die Dauer der Wartezeiten (in Tagen ausgedrückt).</p> <p>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in Gruppen gemästete Tiere (Mastlämmer): die gesamte Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung) - für einzeln gehaltene Tiere: Der Zeitraum von 28 Tagen vor der Schlachtung. <p>Wurden Arzneimittel mit einer Wartezeit von mehr als 28 Tagen verabreicht, beläuft sich der Zeitraum, den die Meldung abdecken muss, folglich auf die Wartezeit des betreffenden Arzneimittels + 14 Tage.</p>	Teil 2.2.1.

4.	das Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>1. Die Krankheitssymptome und Beschwerden, die bei für die Schlachtung zum Schlachthof gebrachten Tieren festgestellt wurden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine klinische Anzeichen (Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, Wachstumsverzögerung...) - neurologische Anzeichen (Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen...) - Atembeschwerden (beschleunigte Atmung, Nasenausfluss, Husten bei mehreren Tieren...) - Bewegungsstörungen (Hinken, geschwollene Gelenke...) - Hautläsionen (Abszess, Verletzungen, Fellverlust, Tumore...) - Verdauungsstörungen (Diarrhö...) - Fehlgeburten bei mehreren Tieren oder Anstieg der Anzahl der Fehlgeburten - Euterentzündung - Rückgang der Produktion (Rückgang der täglichen Gewichtszunahme, Abnahme der Milchproduktion...) - Mortalität im Haltungsbetrieb. <p>2. Sofern diese bekannt sind: Meldung der Diagnosen und/oder Krankheitserreger (z.B. bekannt durch die im Rahmen eines Zoonosen-Monitorings durchgeführten Analysen).</p> <p>• Wann müssen Krankheits- und Todesfälle gemeldet werden?</p> <p>Die Krankheitsanzeichen und Sterbefälle müssen einzig und allein unter den folgenden Umständen gemeldet werden:</p> <p>1. bei Krankheitsfällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in Gruppen gemästete Tiere (Mastlämmer): die Krankheitsfälle, die eine Gruppenbehandlung erforderlich machten - für einzeln gehaltene Tiere (z.B. Zuchtschaf): jeder Krankheitsfall 	Teil 2.2.2.
----	--	---	-------------

		<p>2. bei Sterbefällen: die Meldung von Todesfällen betrifft nur die in Gruppen gemästeten Tiere (Mastlämmer). Die folgenden Schwellenwerte gelten für die Meldepflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Partien (eine Partie = für die Mast in einer Gruppe gehaltene Tiere) von 1 bis 20 Tieren: Meldung ab 2 Todesfällen während der gesamten Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung) - für Partien von 21 bis 99 Tieren: Meldung ab 3 Todesfällen während der gesamten Mastperiode - für Partien ab 100 Tieren: Liegt die Sterberate für die gesamte Partie über 3 % während der gesamten Mastperiode, muss der Schlachthof darüber in Kenntnis gesetzt werden. <p>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - für in Gruppen gemästete Tiere (Mastlämmer): die gesamte Mastperiode (vom Absetzen bis zur Schlachtung) - für Tiere, die nicht in Mastgruppen gehalten werden: die gesamte Lebensdauer der Tiere <p>Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder bei denen vermutet wird, dass sie krank sind, zum Schlachthof zu verbringen.</p>	
--	--	---	--

5.	<p>die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind</p>	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p><u>Die Befunde von Laboranalysen</u> (z.B. im Rahmen von Monitoringprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zum Nachweis von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z.B. Dioxin, Cadmium).</p> <p>• Welche Krankheitserreger sind relevant?</p> <p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der auf den Menschen übertragbaren Erreger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bakterien: <i>Mycobacterium bovis</i> (Tuberkulose), <i>Brucella spp.</i>, <i>Salmonella spp</i>, <i>Escherichia coli</i> (zoonotisch), <i>Yersinia enterocolitica</i>, <i>Yersinia pseudotuberculosis</i>, <i>Campylobacter spp</i>, <i>Coxiella burnetii</i>, <i>Listeria monocytogenes</i>, <i>Bacillus anthracis</i>, Toxine von <i>Clostridium botulinum</i>, <i>Staphylococcus aureus</i> (einschließlich MRSA), <i>Clostridium perfringens</i> Träger des cpe-Gens, <i>Chlamydia</i> - Parasiten: <i>Toxoplasma gondii</i>, <i>Cryptosporidium parvum</i>, <i>Giardia intestinalis</i> - Infektionen, die durch unkonventionelle übertragbare Erreger hervorgerufen werden: BSE. <p><u>NB:</u> Im Rahmen der Weitergabe von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof ist es nicht verpflichtend, Laboruntersuchungen für alle vorerwähnten Krankheitserreger durchführen zu lassen. Nichtsdestotrotz müssen die bekannten Befunde der Analysen dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p>	Teil 2.2.3.
6.	<p>einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes</p>	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>Nichts.</p> <p>Die Rückmeldung bezüglich der Untersuchungsergebnisse erfolgt über Beltrace. Über diese Anwendung können die Schlachthofbetreiber zugleich auch die Untersuchungsergebnisse der Tiere aus demselben Betrieb, die zuvor geschlachtet wurden, abrufen.</p> <p>Ausnahme: Wurden Tiere aus demselben Betrieb in einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlachtet und verfügen Sie über relevante Informationen zur Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchung dieser Tiere, müssen Sie diese Informationen in dem Feld „BESONDERE BEMERKUNGEN ZU TEIL 1/TEIL 2“ eintragen.</p>	/

